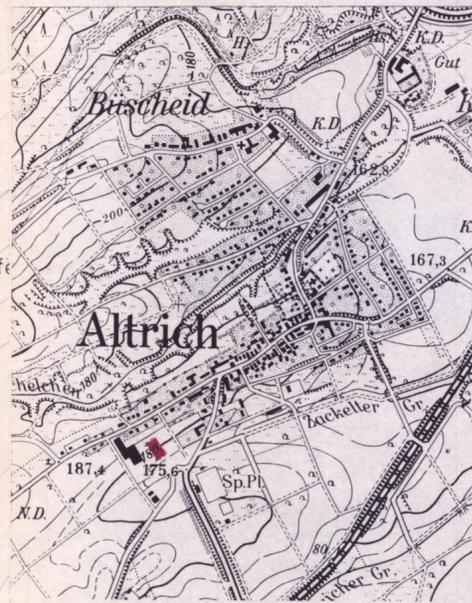


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE M=1:1000

„ OBER DER TRIFT “

Zeichenerklärung

- = Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- = Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO (ausgeschlossen Anlagen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 und § 6 Abs. 3 BauNVO)
- = Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- = Grundflächenzahl (GRZ) gemäß §§ 17 und 19 BauNVO
- = Geschosflächenzahl (GFZ) gemäß §§ 17 und 20 BauNVO
- = Dachform = Sattel- oder Walmdach 25° - 48°
- = Offene Bauweise
- = Baugrenze
- = Gemeinbedarfsfläche
- = Feuerwehr
- = Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung "Private Erschließungsstraße"
- = Private Grünflächen
- = Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- = Nachrichtliche Darstellung
- = Dorfgebiet



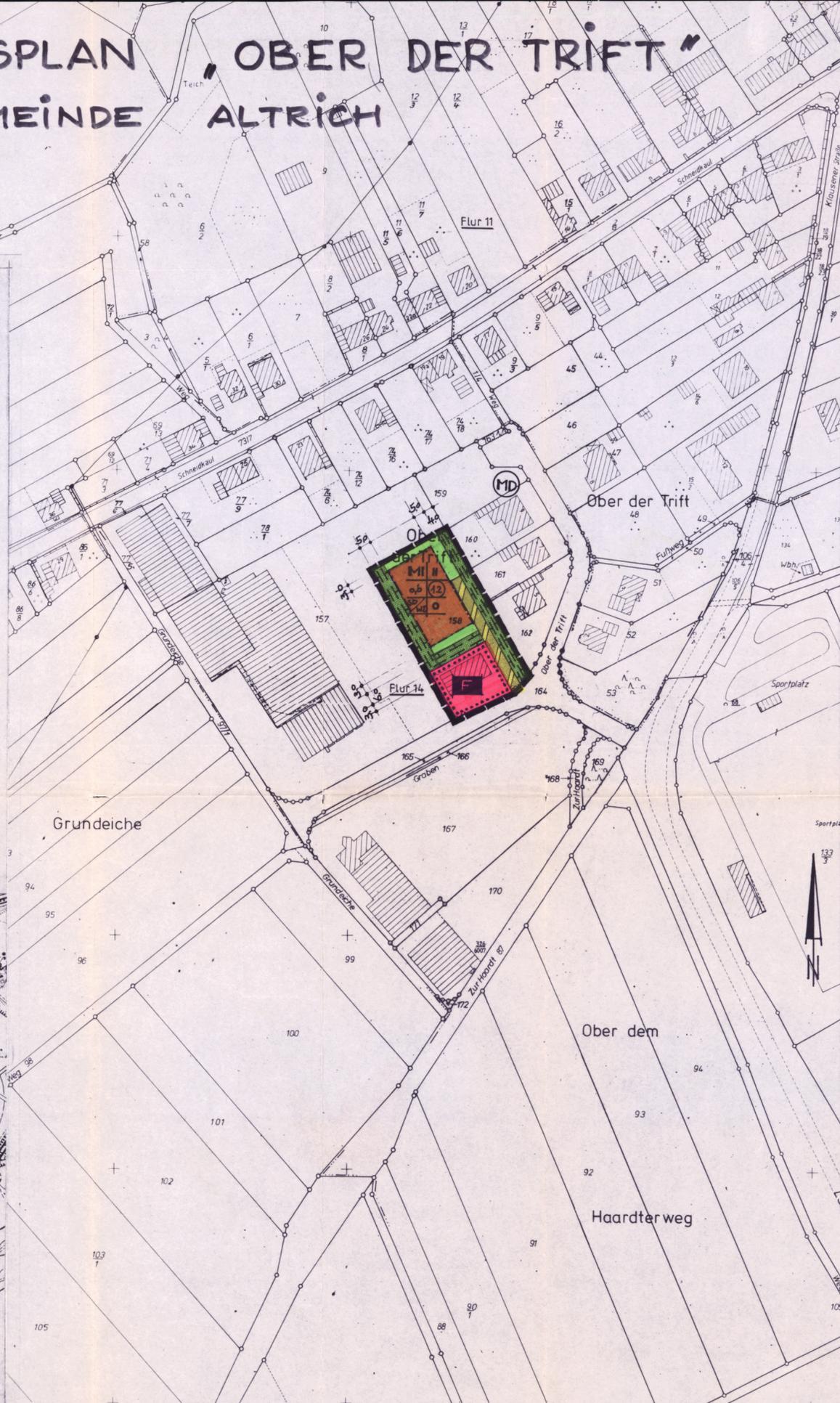
Vergrößerung aus der Top. Karte 1:25000

Blatt Nr.: 6007 NW

Gem. Altrich Flur 10, 11, 14 u. 15 Maßstab 1:1000
Herstellt im Jan. 1997 Katasteramt Wittlich

Montage der Katasterkarten
E Nr. 2503/96

Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Kartastergesetz). Vervielfältigungen für andere Zwecke, Umwandlungen zur Anlegung flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung des Katasteramts.



A) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1), 20 BauGB)

I Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung/Regenwasserrückhaltung

- 1) Für die Zulässigkeit von Flächenbefestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, bleibt § 10 (3) LBauO zu beachten. Für die Rückhaltung/Verückung unbelasteten Oberflächenwassers auf privaten Grundstücken gelten die Vorgaben des aktuellen Landeswassergesetzes. Demnach ist das anfallende Niederschlagswasser auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sind primär Rasenflächen u. a. als flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser geleitet wird und über die belebte Bodenzone versickern kann. Ist dies nicht möglich (z.B. wegen fehlender Flächen oder weitgehend undurchlässiger Bodenschichten), kann die Versickerung des Dachwassers über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und Gruben sichergestellt werden. Als Fassungsvermögen der Rückhaltegruben oder -gräben werden mind. 50 l/m² Dachfläche festgesetzt.
- 2) Ist eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, wo es breitflächig abfließen und versickern kann. Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, ist das überschüssige Wasser in die öffentliche Abwasseranlage (Rinnen oder Gräben) zu übergeben.
- 3) Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen.
- 4) Boden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Im übrigen gilt DIN 18915 in aktueller Fassung.

II Grünordnerische Festsetzungen

- 1) Je Grundstück ist anzupflanzen mindestens
 - 1 Baum je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche, zusätzlich
 - 1 Baum je angefangene 200 m² Voll-/Teilversiegelung oder Überbauung

Es sind zu verwenden:
Als Laubbaum, in der Fläche eingestreut zu verwenden:
Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Als Hecken sind im 1 x 1 m Verband zu pflanzen, die Arten, sind aus der nachfolgenden Liste zu entnehmen (auf 10 lfdm. mind. 5 verschiedene Arten)

<i>Acer campestre</i> (Feldahorn)	<i>Corylus avellana</i> (Hasel)
<i>Juglans regia</i> (Walnuß)	<i>Crataegus oxyacantha</i> (Weißdorn)
<i>Prunus avium</i> (Vogelkirsche)	<i>Prunus spinosa</i> (Schlehe)
<i>Quercus robur</i> (Stieleiche)	<i>Rosa canina</i> (Hundsrose)
<i>Sorbus aucuparia</i> (Eberesche)	<i>Salix caprea</i> (Salweide)
<i>Cornus sanguinea</i> (Hartregel)	<i>Sambucus nigra</i> (schwarzer Holunder)

- 2) Die Flächen zur Landschaftsentwicklung mit max. zweijähriger Mahd-Erstmahd nicht vor dem 1. Juni (Abtransport des Mahdgutes zum Düngeersatz) sind zur Schutzpflanzung mit Hecken aus heimischen Pflanzsorten auszubilden, sowie zur höhermäßigen Abseufung mit einigen hochstämmigen Laubbäumen (Anteil der Bäume nicht mehr als 30 % der Fläche) auszubilden.

B) Gestalterische Festsetzungen

- 1) Sichtbare Sockelhöhe über OK öffentlicher Verkehrsfläche = max. 0,50 m
- 2) Dächer
Sattel- und Walmdächer zulässig von 25 bis 48°

Rechtsgrundlagen

- 1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt am 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189) / Neufassung 1998
- 2) BauGB-Maßnahmengesetz vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) in der Fassung der Neufassung vom 23.04.1993 (BGBl. I S. 622)
- 3) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- 4) Abwägung zur Ausweisung von Baugebietern und zur Ausweisung von Flächennutzungsplänen vom 18.12.90 (BGBl. I S. 58)
- 5) Landesbauordnung (LBO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19)
- 6) Bundesdenkmalsschutzgesetz (BDSchG) vom 15.03.74 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466)
- 7) Bundesdenkmalsschutzgesetz (BDSchG) in der Fassung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- 8) Landespflegegesetz (LPdG) in der Fassung vom 05.02.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280 ff.)
- 9) Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153)



Für die kartographische Darstellung des derzeitigen Liegenschaftskatasters nach den Katasterunterlagen Wittlich, den 09. Juli 1997
Katasteramt Wittlich

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Bodenordnung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erhoben.
Wittlich, den 23.4.1998
Katasteramt Wittlich

Der Gemeinderat hat am 22.7.1998 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 7.2.1998 öffentlich bekanntgemacht.
Wittlich, den 2.2.1998
Gemeinderat Altrich

Dieser Bebauungsplanentwurf enthält die Textfestsetzungen hat mit der Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 17.2.1998 bis 17.3.1998 nach zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurde am 7.2.1998 dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht. Die Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Wittlich, den 23.4.1998
Gemeinderat Altrich

Der Gemeinderat hat am 23.9.1998 den Bebauungsplan beschlossen.
Wittlich, den 23.9.1998
Gemeinderat Altrich

Dieser Bebauungsplan enthält die Textfestsetzungen ist nach § 11 BauGB ausgelegt worden. Rechtliche Bedenken gegen die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes können nicht.
Wittlich, den 23.9.1998
Kreisesverwaltung, Kermatel-Wittlich (S)

Der Rat der Ortsgemeinde Altrich hat am 12.9.1998 den Bebauungsplan beschlossen.
Wittlich, den 12.9.1998
Ortsgemeinde Altrich

Die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden.
Wittlich, den 7. Sep. 1998
Ortsgemeinde Altrich

Der Rat der Ortsgemeinde Altrich hat am 12.9.1998 den Bebauungsplan beschlossen.
Wittlich, den 12.9.1998
Ortsgemeinde Altrich

Aufgestellt am: 12. Sep. 1998
Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land
Abt. 11
Ing. J. J. J.

Der Rat der Ortsgemeinde Altrich hat am 14. Sep. 1998 den Bebauungsplan beschlossen.
Wittlich, den 14. Sep. 1998
Ortsgemeinde Altrich

Katasteramt Wittlich
Eing.: 04. JULI 1997
SG Az